

DIETER HAGEDORN

NOCH EINMAL ZUM VOLLJÄHRIGKEITSALTER IN ÄGYPTEN NACH DER
CONSTITUTIO ANTONINIANA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 113 (1996) 224–226

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

NOCH EINMAL ZUM VOLLJÄHRIGKEITSALTER IN ÄGYPTEN NACH DER *CONSTITUTIO ANTONINIANA*

In einem kurzen Aufsatz aus dem Jahre 1979¹ hatte N. Lewis geglaubt, durch Interpretation von PSI IV 303 (abgefaßt zwischen 245 und 302 n.Chr.) den Nachweis führen zu können, daß vermutlich bereits im Zuge der *Constitutio Antoniniana* die bis zu diesem Zeitpunkt für Peregrine in Ägypten geltende Altersgrenze zur Erreichung der Volljährigkeit von 14 Jahren² auf die im römischen Recht gültige Höhe von 25 Jahren³ angehoben worden sei, ein Alter, das in der Spätantike nach Ausweis von P.Lond. I 113 i 11-12 wirklich auch in Ägypten gegolten hat; der Text spricht von der ἔννομος ἡλικία τῶν εἴκοσι πέντε ἐνιαυτῶν.⁴ Durch Einwände der Kollegen R.S. Bagnall und H.J. Wolff war Lewis zwar bald zu der Erkenntnis gekommen, daß sein Schluß auf einem Mißverständnis von PSI IV 303 beruht hatte.⁵ Dennoch glaubte er, an der Richtigkeit der Aussage festhalten zu können, da Bagnall ihn auf einen anderen Text aufmerksam gemacht hatte, der in dieselbe Richtung zu weisen schien, nämlich P.Sakaon 37 in Verbindung mit P.Sakaon 1.⁶ Die Begründung muß ausführlicher referiert werden.

Aus den Texten des Sakaon-Archivs wissen wir, daß Sakaons zweite Frau, Kamution, die Tochter von Kaët und Artemis, noch mindestens vier Geschwister hatte, nämlich Kanis, Kaët, Keletes und Herodes.⁷ Zwei von ihnen richten – vertreten durch ihre Mutter Aurelia Artemis – im Januar/Februar 284 n.Chr.⁸ eine Eingabe an einen Strategen des Arsinoites (= P.Sakaon 37), in der sie eine ältere

¹ N. Lewis, Ἀφῆλιξ Before and After the Constitutio Antoniniana, BASP 16 (1979) 117-120.

² Vgl. R. Taubenschlag, Ἐννομος ἡλικία nel diritto dei papiri, Aegyptus 12 (1932) 141-144 = Opera minora II, Warszawa 1959, S. 347-351; ders., The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, Warszawa ²1955, S. 178; P.Bremen 39 Einl. Zu dem rätselhaften P.Oxy. III 487 = M.Chr. 322 (156 n.Chr.), der in Z. 6-7 von ἀφήλικες im Alter von 25 Jahren zu sprechen scheint, vgl. Mitteis, Grundzüge S. 251 Anm. 4. Todd Hickey hat den heute im Oriental Institute in Chicago aufbewahrten Papyrus für mich kontrolliert, wofür ihm an dieser Stelle gedankt sei; nach seiner Beschreibung des Befundes ist es nicht möglich, in Z. 6 anstelle von ὄντας [ὄ]ς, wo das Partizip anscheinend auf ἀφήλικων ψ[ι]ῶν in Z. 5 zu beziehen ist, ὄντα ὄς zu lesen, wodurch das Partizip auf με in Z. 5 zu beziehen wäre und das Alter von 25 nicht mehr für die minderjährigen Kinder, sondern für den Petenten gelten würde.

³ Vgl. z.B. A. Berger, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, Philadelphia 1953, s.v. *Minores* mit der dort genannten Literatur; M. Kaser, Das römische Privatrecht. Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, München ²1975, 117-119.

⁴ Allerdings konnten auch schon in früherer Zeit in Ägypten lebende Personen den Schutz der aus republikanischer Zeit stammenden *Lex Laetoria* (bzw. *Plaetoria*) *de circumscriptione adolescentium* für sich beanspruchen, der *minores* unter 25 Jahren zustand, doch könnte es sich in allen Fällen um Personen mit römischem Bürgerrecht handeln; s. P.Oxy. XVII 2111,14-15 (um 135 n.Chr.): λέγουσα περιγεγράφθαι καὶ ἀξιοῦσα ἀκου[σθ]ῆναι [| ± 24]βοηθεῖσθαι γὰρ ὑπὸ τοῦ Λαιτωρίου νόμου (die Petentin ist anscheinend eine Κλαυδία Ζωσίμη ἡ καὶ Ἑρμιόνη, also wohl Römerin); BGU II 378 = M.Chr. 60,21-22 (nach 15. - 24. Apr. 147 n.Chr.): τυγχάνω γὰρ γεγραφῶς [τ]οῦτο ἔτι ἐντὸς ὧν τοῦ Λαιτωρίου νόμου (der Petent ist Legionär und hat die *tria nomina*). Vgl. auch BGU II 611 I = M.Chr. 370 = CPL 236 = FIRA I 44 = ChLA X 456,6-7 (Rede des Claudius vor dem Senat) und P.Oxy. X 1274,13-14 (III, nach der *Constitutio Antoniniana*): (τοῦ δεινός) ἔτι ὄντος ἐντὸς τοῦ Λαιτωρίου | νόμου (die Mutter hat einen κύριος, der ihr κα[τὰ] τὰ Ῥωμαίων ἔθνη gegeben wurde). Auf die *Lex Laetoria* dürfte auch in folgenden Texten angespielt sein: BGU VII 1574,16-17 (25. - 31. Juli 176): δηλῶ ἐντὸς ὄντα μ[ο]ν (lies ὄντος μου oder ὄντα με) [τ]ῆς βοηθουμένης ἡλι[κ]ίας (die Eingabe stammt von einem L. Ignatius Cassianus) und P.Oxy. VII 1020 = Meyer, Jur. Pap. 17 = Oliver, Imperial Constitutions 220-222,5 (vgl. Z. 7) (198-201 n.Chr.): εἰ τὴν ἐκ τῆς ἡλικίας ἔχεις β[ο]ήθειαν].

⁵ Vgl. N. Lewis, Notationes Legentis: More on ἀφῆλιξ, BASP 18 (1981) 73-74.

⁶ Lewis' Folgerungen scheint auch H.-A. Rupprecht zu akzeptieren, der feststellt: „Ab der 2. Hälfte des 3. Jh. galten die Jungen entsprechend römischem Recht bis zum 25. Lebensjahr als ἀφήλικες“; vgl. Kleine Einführung in die Papyruskunde, Darmstadt 1994, S. 104.

⁷ Vgl. die detaillierte Untersuchung der Familienverhältnisse, die R.S. Bagnall in dem Aufsatz „The population of Theadelphia in the fourth century“, BASAC 24 (1979-1982) 35-57 vorgelegt hat; s. besonders den Stammbaum B auf S. 41.

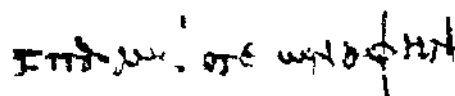
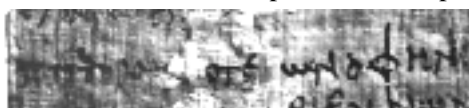
⁸ Zur Datierung vgl. auch BL VII, S. 176.

Petition an den Praefectus Aegypti vom 2. November 283 n.Chr. zitieren (Z. 7-21). Von den Namen der beiden Kinder sind im gesamten Text bestenfalls Spuren erhalten: In Z. 2 druckt der Herausgeber von P.Sakaon 37 [παρὰ Αὐρηλίων καὶ Κηλη]τῆ ἀμφοτέρ[ρ]ων ἀφηλί[κων] τέκνων Καῆτ, in Z. 8 [παρὰ Αὐρηλίων καὶ Κηλητῆ] ἀμφοτέρ[ρ]ων ἀφηλίκων τέκνων Καῆτ, und in der Subskription in Z. 21 [Αὐρήλιοι καὶ Κηλητῆ]ς ἀφήλικες διὰ τῆς μητρὸς ἐπιδεδώκαμεν. Nun wissen wir aus P. Sakaon 1, einer Zensusdeklaration vom 27. Februar 310, daß Keletes zu diesem Zeitpunkt 50 Jahre alt war (vgl. Z. 12); er war folglich um 260 n.Chr. geboren und müßte daher zur Zeit der Eingaben von P.Sakaon 37, in denen er noch als ἀφήλιξ bezeichnet wird, etwa 23-24 Jahre alt gewesen sein.

Wie man sieht, hängt die gesamte Beweisführung an den beiden Buchstaben]τη in Z. 2; denn das Schluß-Sigma in Z. 21 würde auch zu Kanis und Herodes passen. Allein durch die Lesung in Z. 2 wird also die Prämisse ermöglicht, daß eines der beiden Kinder des Kaët und der Artemis, die hier als Petenten auftreten, der Sohn Keletes war, dessen Alter wir aus P.Sakaon 1 kennen. Wäre die Lesung der Buchstaben – was die Edition in P.Sakaon glauben macht – unzweifelhaft, wäre die Prämisse aufgrund unserer sonstigen Informationen über die Familie sicherlich akzeptabel.⁹ Schaut man jedoch in die Erstedition des Textes in P.Thead. 18, so findet man, daß Jouguet in Z. 2 vor ἀμφοτέρ[ρ]ων etwas völlig anderes gelesen hatte, nämlich] παρ'.

An einer Abbildung aus den Beständen des Internationalen Photoarchivs konnte ich den Text überprüfen. Die Kontrolle ergab, daß an allen drei Stellen, wo die Namen der beiden Kinder ehemals gestanden haben (s. oben), die bisher vorgeschlagenen Lesungen modifiziert werden müssen.

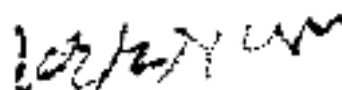
An der entscheidenden Stelle in Z. 2 ist folgendes auf dem Photo zu erkennen (links die Reproduktion, rechts eine Interpretation der Spuren):



Deutlich ist an etwa dritter Stelle ein großes Alpha (Α), das so wohl auch von beiden Herausgebern gelesen worden ist. Vermutlich hat jedoch Parássoglou, der Herausgeber der P.Sakaon, dieses Alpha für den ersten Buchstaben von ἀμφοτέρ[ρ]ων gehalten, d.h. er las alles, was man zwischen diesem Alpha und dem Phi (von dem links eine Spur des Bauchs und oben die oberste Spitze der Senkrechten erhalten ist) sehen kann (d.h. Αϕ), als ein My. Dies ist aber unmöglich, weil dann ein Bogen zuviel vorhanden wäre; vielmehr handelt es sich bei diesem Gebilde um die Buchstabenkombination αμ, die also auf das große Alpha folgt. Wo Jouguet das Rho von παρ' zu sehen glaubte, kann ich überhaupt nicht nachvollziehen; ich kann keine Spur davon erkennen; meiner Meinung nach folgen die beiden Alphas unmittelbar aufeinander. Der Buchstabe davor ist ganz klar ein π, so wie auch von Jouguet gelesen; sollte es ein η sein, wie Parássoglou vermutlich dachte, dann müßte die linke senkrechte Haste deutlich weiter nach oben reichen. Eine Lesung des ersten erhaltenen Buchstabens vorzuschlagen, sehe ich mich nicht in der Lage; τ, wie von Parássoglou gedruckt, wäre paläographisch sehr gut vertretbar, doch hätte man dann Deutungsprobleme (s. unten).

In Z. 8 sind unmittelbar nach der Lücke vor ἀμφοτέρ[ρ]ων noch Tintenspuren zu sehen; sie passen auf keinen Fall zu einem η, aber recht gut zu einem α. In Anlehnung an Z. 2 könnte man daher -π]α ἀμφοτέρ[ρ]ων] transkribieren.

Die Situation in Z. 21 schließlich sei wieder durch eine (vergrößerte) Reproduktion veranschaulicht:



⁹ Ich lasse bei dieser Feststellung die Tatsache, daß der Genitiv des Namen Κηλητῆς im Archiv sonst Κηλητοῦ lautet, außer Betracht; vgl. P.Sakaon 5,33; 49,4.

Der Papyrus hat hier ganz offensichtlich nicht]ζ ἀφῆλικες, sondern] παρήλικες. Durch diese Lesung wird R.P. Salomons voll bestätigt, der im Kommentar zu P.Vindob. Salomons 5,12 (S. 60f.) nachgewiesen hat, daß die herkömmlichen Wiedergaben des Wortes παρήλιξ wie z.B. „altersschwach, leidend“ (Preisigke, WB II Sp. 268), „past the age-limit of service“ (LSJ s.v. II) oder gar „*mente captus*“ (P.Tebt. II 378 Einl. und Z. 4 Komm.) völlig unzutreffend sind, sondern daß das Adjektiv vielmehr als Synonym von ἀφῆλιξ anzusehen ist.

Es zeigt sich also, daß die Ergänzung Κηλη]τῆ in Z. 2 nicht nur zweifelhaft, sondern ganz unmöglich ist. Damit fällt aber auch der gesamte oben vorgetragene Argumentationsgang in sich zusammen. Um es ganz klar auszudrücken: Lewis' eingangs referierte These, daß nämlich im Zuge der *Constitutio Antoniniana* römische Vorstellungen hinsichtlich des Volljährigkeitsalters auch in Ägypten Geltung erlangt haben, mag durchaus zutreffen;¹⁰ es fehlen uns dafür aber die Beweise. P.Sakaon 37 jedenfalls gibt keinen Anlaß mehr zu der Annahme, daß im Jahre 284 n.Chr. das Wort ἀφῆλιξ in Ägypten eine Person von bereits 23-24 Jahren bezeichnen konnte.

Bleibt zu erörtern, welcher Name in Z. 2 denn zu ergänzen ist, wenn Κηλη]τῆ ausscheidet. Von den bereits bekannten Namen der Kinder von Kaët und Artemis, d.h. Kanis, Kaët, Keletes und Herodes, kommt offenbar keiner in Betracht, doch könnte die Familie sehr wohl auch noch beträchtlich größer gewesen sein. Der gesuchte Name sollte im Genitiv auf -πα enden, was zu einem Nominativ auf -πᾶς (Gen. -πᾶ) führt. Wäre der Buchstabe davor ein τ (s. oben), dann gäbe es aus dem gesamten ägyptischen Namenmaterial nur den ein einziges Mal unsicher gelesenen (weiblichen ?) Namen Τπᾶς (O.Straßb. 35,2; 54 v.Chr.) — eine wenig attraktive Lösung. In derselben Familie, nämlich als Sohn des Kanis, ist durch P.Sakaon 40 hingegeben ein Αἰθιοπᾶς bezeugt; denkbar wäre also, daß dieser einen bislang unbekanntem Onkel gleichen Namens gehabt hat, doch wäre ein Omikron als erster Buchstabe der Zeile am Photo nur schwer nachvollziehbar. Die Frage muß vorerst wohl offen bleiben.

Heidelberg

Dieter Hagedorn

¹⁰ Meine persönliche Vermutung, die ich jedoch nicht zu beweisen vermag, geht allerdings dahin, daß die Änderung frühestens in die Zeit der diokletianischen Reformen fällt, eher aber sogar noch deutlich später, d.h. im 5. oder 6. Jh., stattgefunden hat.